

Arbeitskreis V – Normung/ VI – Sachverständigenrecht

Arbeitskreisleiter AK V:

RA Michael Halstenberg, Düsseldorf

Arbeitskreisleiter AK VI:

Prof. Matthias Zöller, Neustadt

Referenten:

Dipl.-Ing. Helge-Lorenz Ubbelohde, Berlin

Prof. Matthias Zöller, Neustadt

Christine Buddenbohm, Berlin

Thema des Arbeitskreises:

Die rechtliche Verbindlichkeit von Normen für die Vertragspartner eines Bauvorhabens

1. Empfehlung

Empfehlung: Es wird empfohlen, dass DIN, VDI, VDE/DKE und andere Herausgeber technischer Empfehlungen künftig gehalten sein sollen, den Erarbeitungsprozess nach einheitlichen Standards zu dokumentieren. Die Dokumentation soll Dritten auf Verlangen zugänglich gemacht werden, damit die Einhaltung der Regelungen für die Ausarbeitung von technischen Regeln, z. B. die DIN 820, auch von Außenstehenden nachvollzogen werden kann.

Abstimmungsergebnis



2. Empfehlung

Sofern technische Regeln sich auf Komfortstandards beziehen, wird empfohlen, dass diese sich auf die Berechnungsgrundlagen beschränken und keine Niveaus beschreiben.

Abstimmungsergebnis



3. Empfehlung

Sachverständige sollen im Streitfall bezogen auf den konkreten Einzelfall darlegen, ob und wie der abstrakt gehaltene Inhalt einer technischen Regel für die vorgegebene Verwendungseignung der Leistung geeignet und erforderlich ist. Sie sollen auch prüfen, ob eine andere oder abweichende technische Lösung einer Vertragspartei die Verwendungseignung ebenfalls sicherstellt.

Sachverständige sollen Sicherheitsbeiwerte in Erfahrung bringen und daraus resultierende zulässige Toleranzen in die Bewertung der Ausführung einbeziehen. Dabei spielen Vermutungsregelungen und Beweislastverteilung für die Sachverständigentätigkeit keine Rolle.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis V – Normung/ VI – Sachverständigenrecht

4. Empfehlung

Der Status von technischen Empfehlungen, eine a.R.d.T. oder Stand der Technik i.S. öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu sein, gründet sich u.a. darauf, dass die Herausgeber, insbesondere die Arbeitsausschüsse des DIN, pluralistisch/ ausgewogen zusammengesetzt sind und die Normung nicht nur den Interessen Einzelner dient, so dass die verabschiedeten Regeln nicht nur rein technische Feststellungen, sondern das Ergebnis einer im Konsens verabschiedeten Handlungsempfehlung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Zielvorstellungen, Meinungen und Standpunkte sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, können diese technischen Regelungen nicht per se für sich in Anspruch nehmen, anerkannte Regel der Technik i.S. rechtlicher Vorschriften zu sein. Sie sind dann rechtlich nicht verbindlich. Konsens bedeutet, dass begründete Einwände nicht aufrecht erhalten werden.

Abstimmungsergebnis



5. Empfehlung

Bevor in Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Außenwirkung konkrete technische Empfehlungen in Bezug genommen werden, trifft den Regelsetzenden die Verpflichtung, die Folgen der Verbindlichkeit im Hinblick auf die relevanten Folgen abzuschätzen. Dies betrifft neben der Sicherheit die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen.

Abstimmungsergebnis



6. Empfehlung

Von bauordnungsrechtlichen Vorgaben kann abgewichen werden, wenn die gewählte technische Lösung durch die Baubehörde in Form einer Abweichung genehmigt wird. Für den Fall, dass die gesetzlichen Schutzziele in gleicher Weise erreicht werden, wird empfohlen, dass die Genehmigung der Abweichung als gebundene Entscheidung ausgestaltet wird.

Abstimmungsergebnis



7. Empfehlung

Vertragsparteien steht es frei, von den a.R.d.T. oder anderen technischen Regelungen abzuweichen, sofern es sich nicht um einen rechtlich zwingend einzuhaltenden Standard handelt. Damit vereinbaren die Parteien im Ergebnis einen höheren oder auch geringeren Standard. Angesichts der Rechts- und Vertragspraxis wird empfohlen, dass die Voraussetzungen für eine abweichende Regelung gesetzlich geregelt werden.

Abstimmungsergebnis



8. Empfehlung

Technische Empfehlungen sind keine Erfahrungsregelungen. Eine technische Empfehlung beinhaltet eine Lösungspalette ohne Ausschließlichkeitsanspruch. Technische Empfehlungen erlauben auch andere technisch gleichwertige Lösungen. Die Annahme, dass nicht regelgerechte Lösungen einen Mangel vermuten lassen, ist aus technischer Sicht nicht gerechtfertigt. Wer die Beweislast zu einem behaupteten Mangel trägt, soll daher nicht (nur) die Abweichung von einer technischen Empfehlung darlegen und beweisen müssen, sondern auch, dass die von einer Empfehlung abweichende technische Lösung nicht wenigstens gleichwertig ist und damit den vom Besteller berechtigterweise zu erwartenden „Normalstandard“ unterschreitet.

Abstimmungsergebnis



9. Empfehlung

Eine DIN-Norm soll gem. der DIN 820 den Stand der Technik wiedergeben, mit dem Ziel, dass die Norm sich künftig als allgemein anerkannte Regel der Technik etabliert. Die Feststellung, wann eine Norm, die dem Stand der Technik entspricht, oder eine andere technische Regelung zu einer a.R.d.T. wird, ist praktisch nicht (mehr) möglich, da sich der technische Fortschritt weiter beschleunigt. Das gilt umso mehr, als vor allem rechtliche Vorschriften laufend neue Anforderungen schaffen, insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit, etwa der energetischen Anforderungen an Gebäude.

Abstimmungsergebnis



10. Empfehlung

Empfehlung: Die Frage, ob sich eine technische Regel in der Praxis bewährt hat, ist in vielen Bereichen kaum noch beweisbar oder eindeutig widerlegbar. Dies betrifft vornehmlich die Umsetzung technischer Standards.

Aus diesen Gründen sollte die tatsächliche Vermutung, wonach technische Regelungen a.R.d.T. sind, keine Anwendung mehr finden. Einer Änderung des BGB bedarf es insoweit nicht.

Abstimmungsergebnis

